

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Feldhausen-Barkel“
in der Stadt Schortens,
Landkreis Friesland
vom**

Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änderung des NDSG und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) wird folgende Verordnung erlassen:

§1

Unterschutzstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in der Stadt Schortens Flurstücke der Fluren 11, 12, 13 und 14 in der Gemarkung Sillenstede sowie Flurstücke der Fluren 18, 19 und 20 in der Gemarkung Schortens.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Zone I ist in den Karten durch waagerechte Schraffur, die Zone II durch senkrechte Schraffur dargestellt.
- (4) Die Bereiche des FFH - Gebiets 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ sind in den Karten durch diagonale Schraffur dargestellt.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens und beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 326 ha.

§ 2

Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Der Bereich Feldhausen-Barkel in der Stadt Schortens ist geprägt durch eine hohe Dichte von größeren und kleineren Waldflächen und durch eine hohe Strukturichte bei Hecken und Wallhecken, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen gliedern sowie durch die größeren und kleineren eingelagerten Stillgewässer, die durch Bodenabbau entstanden sind und unterschiedliche Wassertiefen aufweisen. Im Süden des Landschaftsschutzgebiets befindet sich am Rande der Geest im Übergang zur Marsch ein Bereich mit Moorböden.

Im Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ sind Bestandteile des kohärenten

Europäischen Netzes „Natura 2000“ vorhanden. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ dient der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Art Teichfledermaus und des FFH-Lebensraumtyps 3150 in zwei Teilen des FFH - Gebiets 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331).

Weiterhin dient das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ der Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Gewässer, Hecken, Wallhecken, Feldgehölze und der Waldflächen sowie ihrer Umgebung im Raum Barkel – Feldhausen als Lebensstätten von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und der Bedeutung dieser Strukturen für das Landschaftsbild. Das Landschaftsschutzgebiet hat Bedeutung für die Erholung.

- (2) Um den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen und den Nutzungserfordernissen gerecht zu werden, gliedert sich das Landschaftsschutzgebiet in die Zonen I und II.
- (3) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung und Entwicklung des Landschaftsbilds.
- (4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung der unterschiedlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere durch
 - I. den Schutz und die Entwicklung
 - a) der reich strukturierten Landschaft mit unterschiedlichen Standorten, Boden- und Wasserverhältnissen als Lebensgrundlage von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 - b) des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung mit eingelagerten Waldflächen, Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen,
 - c) des „Pöttkenmeers“ als Lebensraum für zahlreiche Amphibienarten und für an Feuchtflächen gebundene Vegetation sowie als Brut- und Rastplatz zahlreicher an Feuchtbiotope gebundener Vogelarten,
 - d) naturnaher Stillgewässer und strukturreicher Gräben,
 - e) des reich strukturierten Landschaftsbildes im Raum Feldhausen und Barkel mit den Übergängen von der Geest zur Marsch sowie in das Sietland am Rande der Geest als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
 - sowie
 - II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertgebenden Art des FFH-Gebiets 180 Teichfledermaus sowie des FFH-Lebensraumtyps 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (Laichkraut-Gesellschaften) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzen-Gesellschaften) nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) durch
 - a) die Erhaltung und die Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern. Dabei ist auf Schwimmblattpflanzendecken aus Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation besonderer Augenmerk zu legen,
 - b) die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten

Kulturlandschaft mit Grünland, Heckenstrukturen oder Feldgehölzen, insbesondere in Gewässernähe,

- c) die Erhaltung und Förderung von Gewässern in Waldnähe mit der Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für an stehende und fließende Gewässer angepasste Insekten, einschließlich der Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wasserständen,
 - d) die Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Ruhezeiten in Gewässernähe,
- (5) In der Zone I ist zur Sicherung der vorhandenen Moorböden am Geestrand die Erhaltung von hohen Wasserständen und die Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung erforderlich. Dies ist neben der Sicherung der Standorte auch für die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften notwendig.

§ 3

Verbote

- (1) In der Zone II des Landschaftsschutzgebietes sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist insbesondere verboten:
- a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) zu zelten oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 - c) unbefugt Feuer zu machen,
 - d) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
 - e) Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 - f) Versorgungsleitungen aller Art herzustellen oder zu verlegen,
 - g) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - h) unbefugt Pflanzen aller Art oder Teile hiervon zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - i) Hunde die nicht der Jagdausübung dienen außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke unangeleint laufen zu lassen,
 - j) außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
 - k) Gewässer aller Art auszubauen, zu beseitigen oder zu verändern,
 - l) Flächen aufzuforsten,
 - m) Tiefkulturmaßnahmen durchzuführen
 - n) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen zu düngen, in Nutzung zu nehmen oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - o) Futtermieten oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen.
- (2) In der Zone I des Landschaftsschutzgebietes sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist über die Verbote des § 4 Abs. 1 Buchstabe a – o dieser Verordnung hinaus insbesondere verboten:
- a) Grünland in Acker umzuwandeln,
-

- b) Flachkulturmaßnahmen durchzuführen,
- c) Dränagen herzustellen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:
 - a) alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen einer ordnungsgemäß betriebenen Land- und Forstwirtschaft sowie einer gärtnerischen Nutzung auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 Verordnung,
 - b) die fischereiwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 5 (4) BNatSchG und wenn die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht
 - c) die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen, wenn dies aus betrieblichen und immissionschutzrechtlichen Gründen notwendig ist und die Verträglichkeit dieser Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG besteht,
 - d) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung,
 - f) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht,
 - g) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,
 - h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer,
 - i) die notwendige Pflege von Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung und von § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG,
 - j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege.
- (2) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.
- (2) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann in den Bereichen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Erteilung einer Ausnahme durch den Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde:
 - a) das Anlegen von fest eingerichteten Futterplätzen und Hegebüschchen sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen sowie das Anlegen von Wildäckern oder Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen,
 - b) der Aus- oder Neubau von Straßen oder Wegen sowie von Versorgungsleitungen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen,
 - c) die Neuanlage von Dränagen.
- (2) Die Ausnahme ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist.
- (3) In den Bereichen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Verordnung ist bei der Erteilung von Ausnahmen § 34 BNatSchG zu beachten.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

- (1) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden, soweit erforderlich, in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.
- (2) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) die Förderung von auf die Lebensraumsprüche der wertgebenden Art Teichfledermaus und der Lebensraumtypen „natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (Laichkraut-Gesellschaften) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzen-Gesellschaften)“ ausgerichteten Nutzungen oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b) die Schaffung von Strukturen und Lebensräumen, die die Bedeutung des Schutzgebiets für die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen verbessern,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts.

§ 8

Hinweise

- (1) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung zugelassen wurde, den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Zustimmung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - a) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amt Friesland vom 23.12.1937 (Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213) insoweit, wie sie sich auf die in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete
Nr. 17 „Hofbusch Ahrens“,
Nr. 19 „Feldhauser Moorland“,
Nr. 20 „Barkeler Busch“,
Nr. 21 „Wasserwerksbusch Barkel“ und
Nr. 22 „Krähenbusch Moorsum“
bezieht.
 - b) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pöttkenmeer“ vom 15.06.1983 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. WE v. 29.07.1983, Nr. 30).

Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat